



ZEICHENERKLÄRUNG

gemäß Planzeichenverordnung und Ergänzung der Planzeichen



Nutzungsschablone (Beispiel)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Fläche für den Gemeinbedarf

Anlage für soziale Zwecke -Altenwohnheim-

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche

0.40 Grundflächenzahl

2.55 Geschosßflächenzahl als Höchstmaß

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

OK 128,60 m u NN Höhe baulicher Anlagen in m über einem Bezugspunkt als Höchstmaß Oberkante (z.B. OK 128,6 m über NN)

BAUWEISE; BAUGRENZE

(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

a abweichende Bauweise

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 9 Abs.1 Nr.20; 25 BauGB)

Anpflanzungen von Bäumen (§ 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB)

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs.1 Nr. 4 und 22 BauGB)

St Stellplätze

FL Dachformen, hier: Flachdach

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Vorhandene Grundstücksgrenzen

Bestehende bauliche Anlagen

Übersichtsplan



Stadt HANAU

Bebauungsplan Nr.: 17.4

Bebauungsplan mit Landschaftsplan "Brucknerstraße/Lortzingstraße"

Gesetzliche Grundlage für den Bebauungsplan ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132).

Das Vermessungs- und Liegenschaftsamt der Stadt Hanau (Vermessungsdienststelle nach §8 Hess. Katastergesetz) stellt die Planunterlagen auf der Grundlage der Flurkarte her.

Hanau,
gez.:
Vermessungsdirektor

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß die Bebauungsplanaufstellung nach §2 Abs.(1) BauGB

am : 30.08.1999

Der Aufstellungsbeschluß wurde nach §2 Abs.(1) BauGB ortsüblich bekanntgemacht

am : 04.12.1999

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß den Bebauungsplanentwurf und seine öffentliche Auslegung nach §3 Abs.2 BauGB

am : 29.11.1999

Die öffentliche Auslegung wurde nach §3 Abs.2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht

am : 04.12.1999

Der Bebauungsplanentwurf wurde nach §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt - ausgenommen 24.12.1999 und 31.12.1999

vom : 13.12.1999
bis : 18.01.2000

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß den Bebauungsplan nach § 10 BauGB als Satzung

am : 27.03.2000
Hanau,
gez.: Weicker
Baudirektor

Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidiums:

Ausgefertigt

am : 07.04.2000

gez.: Patscha
Baudezernent

Der Bebauungsplan wurde ortsüblich bekanntgemacht

am : 08.04.2000

Der Bebauungsplan wurde damit rechtskräftig

am : 08.04.2000
Hanau,

gez.: Weicker
Baudirektor

Entwurf : StadtPLANUNGSAMT HANAU

Datum : 09.1999

Maßstab : 1:1000

Sachbearbeiter : Weicker

Gezeichnet : Lenz / Feuerhahn

Änderungen :